

Name der Gesellschaft
Magdeburger Hagelversicherungs=Gesellschaft.

会社名
マクデブルグ電保険会社

認可年月日
1864.12.27.

業種
保険

掲載文献等
Zweiter außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Regierung
zu Magdeburg, Jg.1865, SS.23-34.

ファイル名
18641227MHVG_A.pdf

Zweite außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte **Nr. 1** der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1865.

25

Bekanntmachung.

Das in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 4 des Amtsblatts pro 1859 abgedruckte revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vom 27. August 1858 ist einer Umarbeitung unterworfen und unter der neuen Firma: „Revidirtes Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von 1864“ mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. November d. J. landesherrlich bestätigt worden.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 wird das neue Statut nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. December 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Revidirtes Statut

der

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

von 1864.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. December 1858 bestätigten revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut von 1864:

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft“

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Hagelschlag verursacht wird. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§ 2. Die den Versicherungs-Verträgen zu Grunde zu legenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat im Jahre 1854 gemäß der Bestimmung im § 4 des früheren, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854 bestätigten Statuts begonnen.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom 24. April 1854 ab gerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach § 61 beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thalern in Preussischem Courant, getheilt in Sechß Tausend Actien, jede zu Fünf Hundert Thalern.

§ 6. Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter.

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Genehmigung dieses revidirten Statuts von 1864, gemäß den Bestimmungen der bisherigen Statute, ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf jedes fünften Jahres durch neue ersetzt werden.

§ 7. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Ein Hundert Thaler, baar eingeschossen.

Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus. (cfr. § 11).

§ 8. Der baare Einschuß, ebenso wie der Reservefonds (cfr. § 52) muß in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt, oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgestellt werden.

Nur soweit es wegen Bestellung der etwa erforderlichen Cautionen behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande oder behufs der Theilnahme bei anderen Versicherungs-Anstalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämienelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschieht, auch zum Discontiren guter Wechsel verwendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 9. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlössern zu diesen Schlössern führt den einen das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (cfr. § 34), den anderen der General-Director und den dritten der Rendant.

§ 10. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie theilhaftig sind.

Kein Actionair, mit Ausnahme der Mitglieder des Königl. Hauses, darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

§ 11. Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den Vorstand der Gesellschaft nach Beschluß des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen (cfr. § 44).

Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung des Vorstandes der Gesellschaft, baar und kostenfrei an die Hauptkasse der Gesellschaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und erforderlichen Falles zur Wechselklage und Execution geschritten.

Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair unter Beobachtung des im Artikel 221 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Verfahrens für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Wechselschuld der Actionaire vermindert sich um den Betrag des geleisteten Nachschusses.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§ 12. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Inquisitionen an die Actionaire erfolgen rechtsgiltig an die von ihnen zu bestimmende, in Magdeburg wohnende Person oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus nach Maßgabe der Paragraphen 20 und 21 Titel 7 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Magdeburg, auf dem Hofen-Gebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

§ 13. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der bisherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber er-

langt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet (Artikel 223 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches).

Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst, und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthumsübertragung bestätigenden Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. § 15) oder des Verwalters der Concurssmasse (cfr. § 17) einerseits und des neuen Erwerbers andererseits.

Der Verwaltungsrath kann die Ueberschreibung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§ 14. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§ 15. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legator oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§ 16. Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungsrathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den anderen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17. Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concurssmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbchaftlichen Liquidations-Proceß statt, ingleichen in Insolvenz-Fällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es schuldenhalber auf Execution ankommen läßt.

§ 18. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§ 11, 15, 16 und 17 sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschetzener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concurssmasse der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschetzten Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§ 19. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actie zu.

§ 20. Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 18 zu veräußern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

§ 21. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der selbtherrige Inhaber solche unaufgefordert zur Ueberschreibung auf den Käufer an die

Gesellschaft eingekandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die § 62 bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern auszufertigt.

Der Wechsel wird in den §§ 11, 15, 16, 17, 19 und 20 vorgesehene Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationschein darüber ausgestellt hat und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

§ 22. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft bei dem Königlichem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

§ 23. Eine Amortisation verlorner Dividenden-Quittungen findet nicht statt. Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert sind, verfallen zu Gunsten des Reservefonds.

Wenn aber ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft innerhalb obiger Frist benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne irgend welche Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, nach Möglichkeit Sorge tragen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde.

Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung der Betrag innerhalb der oben bezeichneten fünfjährigen Frist nicht erhoben ist, so wird derselbe alsdann dem Verlierer ausgezahlt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§ 24. Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft und hat sämmtliche im Artikel 225 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten.

§ 25. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§ 26. Nur solche Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Mindestens fünf derselben müssen in Magdeburg, Magdeburg-Neustadt oder Sudenburg wohnhaft sein. Vertreter anderer Hagelversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden. Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§ 27. Die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, also der Verwaltungsrath und der General-Director, sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu erwählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von Denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und im Falle des § 29 interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Abgesehen von der durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung sind die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. § 29), des controlirenden Mitgliedes (cfr. § 34), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§ 36 und 37) durch die Gesellschaftsblätter (cfr. § 62) bekannt zu machen.

§ 28. Die Amtsdauer der beiden von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern

besonders bestimmt; jedoch erlischt deren Amt jederzeit mit ihren Functionen bei der Magdeburger Feuer-
versicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. § 34) festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintrittes bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 29. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Auffündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft committirten Mitgliedern aus, so sind die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft befugt, statt seiner ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen vier Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen Stelle steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§ 30. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Sechs Hundert Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 31. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§ 32. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Verufung durch den Vorsitzenden in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Verufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine beratende Stimme.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§ 33. Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§ 34. Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors wird

von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt, welches zugleich als Mitglied des Gesellschaftsvorstandes fungirt (cfr. § 41). Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; ein auf Grund des Wahlaectes auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet seine Legitimation.

Die Amtsbauer, die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt; jedoch ist seine Stellung nach Artikel 227 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu jeder Zeit widerruflich. Ein Theil seiner Besoldung muß in einem Gemein-Antheile bestehen.

In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§ 35. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühewaltung außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen eine Tantième von 4 Procent des Reingewinnes (cfr. § 50).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von Ein Tausend Sechshundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième resp. Remuneration unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung und zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director.

§ 36. Von dem Verwaltungsrathe wird ein General-Director ernannt. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat derselbe in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag.

§ 37. Für die Dauer der Abwesenheit des General-Directors, solche möge durch Krankheit, Amtreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Ein solcher Stellvertreter kann auch auf längere Zeit oder ein für alle Mal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Instruction beigelegt werden.

§ 38. Die Wahl des General-Directors sowie seines Stellvertreters erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; ein auf Grund des Wahlaectes auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation derselben.

§ 39. Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsbauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§ 40. Die Amtsbauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 41. Der General-Director und das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung desselben

beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes vom 24. Juni 1861 dem Vorstände einer Actien-Gesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

§ 42. Der Vorstand hat in der nachstehenden Form seine Willens-Erklärung kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.“
 Für den Verwaltungsrath Der General-Director
 (Unterschrift des controlirenden oder des in Behinderungs-fällen nach § 34 in seine Stelle eingetretenen Mitgliedes des Verwaltungsrathes.) N. N.

Der Stellvertreter des General-Directors zeichnet:

Der General-Director,
 in dessen Vertretung
 N. N.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann niemals gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Sechster Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§ 43. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden.

Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§ 44. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand der Gesellschaft, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

- a) in dem Falle des § 11, sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,
- b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,
- c) wenn der General-Director darauf anträgt,
- d) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im § 62 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung erlassen sein muß.

§ 45. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres im Besonderen.
- 2) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichtes ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe die Ermächtigung, den Vorstand der Gesellschaft zu beschuldigen.
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
- 4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes oder des Gesellschaftsvorstandes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen jedoch schriftlich so zeitig angemeldet werden, daß ihre Angabe noch in den öffentlichen Einladungen zur General-Versammlung (§ 44) erfolgen kann.

5) Wahl von drei Revisions-Commissaren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz des laufenden Jahres mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe wegen Dechargirung des Gesellschaftsvorstandes zu ertheilende Ermächtigung Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§ 46. In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Kein Actionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§ 47. In der General-Versammlung hat der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, elf bis fünfzehn Actien drei Stimmen und jede weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechs und vierzig bis fünfzig Actien zehn Stimmen hat.

§ 48. Mit Ausnahme der in den §§ 4, 30, 59 und 61 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag; nur bei Wahlen entscheidet das Loos.

Die Protocolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Siebenter Abschnitt.

Von der Jahres-Rechnung, Bilanz, dem Reserve-Fonds und der Gewinn-Vertheilung.

§ 49. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahres-Rechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt und von dem Vorstande der Gesellschaft dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt werden.

§ 50. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

- a) die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnde Prämien-Reserve,
- b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses zu berechnenden Reserven für noch nicht regulirte Schäden,
- c) etwaige Abschreibungen auf das Inventarium,
- d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratificationen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominalbetrag der emittirten Gesellschafts-Actien (das Grundcapital) und der nach der letzten Bilanz vorhandene Reserve-Fonds unter den Passiva aufzuführen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 51. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds (sfr. § 7) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet (sfr. § 11).

§ 52. Von dem Reingewinne sind vorweg 20 Procent zum Reserve-Fonds zurückzulegen und von dem Ueberschusse kommt zunächst nach Berücksichtigung der festgesetzten Tantième ein der vorjährigen Dividende

Dividende gleichstehender Betrag, oder wenn das letzte Rechnungsjahr keine, bezüglich eine geringere Dividende als fünf Thaler pro Actie ergeben hat, letzterer Betrag als Dividende zur Vertheilung. Von dem sodann verbleibenden Betrage fließen fernere Procente des Reingewinnes bis zum höchsten Betrage von zehn Procent ebenfalls zum Reserve-Fonds und der weitere Ueberschuß wird zu einem, nach den Bestimmungen des § 53 zu bildenden Sparfonds genommen, resp. als fernere Dividende an die Actionaire vertheilt.

Die Vermehrung des Reserve-Fonds hört auf, wenn derselbe die Höhe von 600,000 Thalern erreicht hat.

§ 53. Für die Bildung des Sparfonds, welcher den Zweck hat, die Reserven der Gesellschaft zu verstärken und die Dividende für die Actionaire zu regeln (cfr. § 54) gelten folgende Grundsätze:

- a) mehr als der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende darf in keinem einzelnen Jahre dem Sparfonds überwiesen werden und jedenfalls nur soviel, daß derselbe unter Hinzurechnung seines Bestandes aus dem Vorjahre sich niemals höher beläuft, als auf das Fünffache der für das betreffende Rechnungsjahr zu vertheilenden Dividende,
- b) dagegen ist es andererseits erforderlich, in Jahren, wo eine höhere Dividende als fünf Thaler pro Actie vertheilt werden soll, mindestens soviel zum Sparfonds zurückzulegen, daß derselbe unter Hinzurechnung seines Bestandes aus dem Vorjahre wenigstens auf das Doppelte der zu vertheilenden Dividende gebracht wird.

Innerhalb vorstehend bezeichneter Grenzen steht dem Verwaltungsrathe die Beschlußnahme darüber zu, welcher Betrag dem Sparfonds in jedem einzelnen Jahre aus dem nach § 52 hierzu bestimmten Theile des Reingewinnes zufließen soll.

§ 54. Wenn die Bilanz gar keinen Reingewinn ergibt, oder wenn nach Abzug des zum Reserve-Fonds zu nehmenden Minimal-Betrages und der festgesetzten Tantiemen sich eine geringere als die vorjährige Dividende berechnet, so kann dieselbe nach Beschluß des Verwaltungsrathes bis zur vorjährigen Höhe aus dem Sparfonds entnommen resp. ergänzt werden, jedoch nur soweit, daß in dem Sparfonds immer noch wenigstens der doppelte Betrag der zu vertheilenden Dividende verbleibt; mindestens aber müssen in einem solchen Falle, sofern der Sparfonds dazu ausreicht, fünf Thaler pro Actie aus demselben an die Actionaire zur Vertheilung gelangen.

§ 55. Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Reserve-Fonds und, wenn dieser absorbiert ist, aus dem Sparfonds entnommen; erst nach Verwendung des letzteren darf das Grundcapital angegriffen werden.

Die Ergänzung des Reserve-Fonds und Sparfonds geschieht demnach nach den Bestimmungen der §§ 52 und 53.

§ 56. Sofort nach Aufstellung der Bilanz beschließt der Verwaltungsrath nach vorstehenden Grundsätzen über die Verwendung des Reingewinnes, und sogleich, nachdem dies geschehen, wird die festgesetzte Dividende an die Actionaire ausgezahlt.

§ 57. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr. § 6) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach § 51 etwa zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigten betrachtet die Gesellschaft nur Denjenigen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres, am 31. December, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

§ 58. Jahresrechnung und Bilanz sind der königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen und in den im § 62 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 59. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der

anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und Artikel 12 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst gegebenen Vorschriften bewirkt.

§ 60. Die General-Versammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

Neunter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§ 61. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Zehnter Abschnitt.

Öffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staats-Regierung.

§ 62. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (sfr. §§ 43 und 44), sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Amtlichen Magdeburger Anzeiger, in die Berliner Postische und Berliner Börsen-Zeitung inserirt worden sind.

Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfalligen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen.

Alle hinsichtlich der Gesellschafts-Blätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§ 63. Die Königl. Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen befugt wird.

Elfter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmung.

§ 64. Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die Allerhöchste Genehmigung dieses revidirten Statuts von 1864 trifft, wird nach den Bestimmungen des letzteren aufgestellt.

§ 65. Soweit das vorstehende Statut nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 für die Gesellschaft maßgebend.

A. Formular zur Actie

N^o

Actie zur Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

für 500 Thaler in Preussischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnismäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurfundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Das vorstehende revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht.
Berlin, den 20. December 1864.

L. S.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Skenplig.

Der Justizminister.
Graf zur Lippe.

Der Minister für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Beglaubigung.

S. M. IV. 10, 114.

S. M. I. 4370.

S. M. 8394.